

Hauptausschuß der
der HochschülerInnenschaft
an der TU Wien
Wiedner Hauptstr. 8 - 10
1040 Wien

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenpl. 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>71</i>-GE / 19	<i>98</i>
Datum: 13. Okt. 1998	
Verteilt <i>14.10.98</i> ✓	

St. Scheffbeck

Stellungnahme zum Entwurf für das HSG 1998 (GZ.:68.161/43-I/B/5A/98)

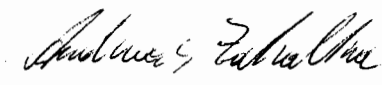
Sehr geehrte Damen und Herren!

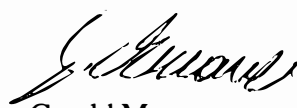
In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme zum Entwurf für das HSG 1998.

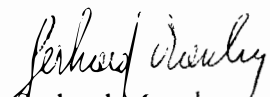
Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

mit Ausnahme § 24/51

i.A. 
Christoph Pollak
(Fachschaftsliste, HA TU Wien)


Gerald Murauer
(VSSTÖ, HA TU Wien)


Gerhard Moschner
(LSF, HA TU Wien)

GZ.: 68.161/43-I/B/5A/98

Stellungnahme HSG 1998

Datum: 12. Oktober 1998

Zeit: 10:14:18

Hinweis:

(Nahezu) wörtliche Zitate aus dem Gesetzesentwurf sind in normaler 10-Punktschrift, sinngemäße Wiedergaben des Entwurfes in normaler 12-Punktschrift, *Kommentare in kursiver 12-Punktschrift und Alternativvorschläge in fetter, kursiver 12-Punktschrift geschrieben.*

Vorweg:

Der vorgelegte Entwurf wird insgesamt abgelehnt.

Die einzige substanzielle Neuerung besteht in der Schaffung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende. Diese hätte auch per Novelle erreicht werden können. Des weiteren wird festgehalten, daß die im »Vorblatt« angeführten »Probleme«, deren Lösung der vorliegende Entwurf darstellen soll, – mit Ausnahme des passiven Ausländerwahlrechtes – entweder keine sind oder nicht gelöst wurden.

Bsp. »Unvereinbarkeit des HSG73 mit UOG93 und UniStG«:

Bis jetzt war es auch nach Inkrafttreten des UniStG an allen Univs. die nach UOG93 organisiert sind, möglich, alle Vorgänge an denen die ÖH (H) beteiligt ist, auf Grundlage des HSG73 mit ausreichender Rechtssicherheit zu regeln.

Bsp. »Struktureller Anpassungsbedarf in den Hs«:

Im vorliegenden Entwurf wurde die gegenwärtige strukturelle Gliederung der ÖH (H) beibehalten. Es wurde an den Ebenen STRV, FakV, HA und ZA und deren Zuständigkeiten nichts geändert.

Bsp. »Entfall der »Stammuniversität«:

Dieser stellt ein Problem: Die Festlegung wer wo seine Stimme bei der Wahl in den ZA abgibt. Dieses hätte auch mit einer Novellierung der Wahlordnung behoben werden können.

Darüberhinaus wurde dieses Problem im vorliegenden Entwurf keiner Lösung zugeführt.

Somit verbleibt als einzige Motivation, das HSG neu zu erlassen die geschlechtsneutrale Schreibweise.

Im übrigen weist der vorliegende Entwurf in Richtung Aufblähung anstatt Verschlinkung der Gremien, was in der gegenwärtigen Lage (höherer sozialer Druck und geringer Zahl vom gewinnbaren Mitarbeitern und Funktionären) zur Schwächung der ÖH (H) führt.

Alles in allem stellt somit der Plan, das HSG in der als Entwurf vorliegenden Form oder einer dieser ähnlichen neu zu beschließen, einen ganz besonders überflüssigen Fall der vielfach kritisierten »Gesetzesflutproduktion« dar.

Es sei festgehalten, daß die Alternative »Novellierung« zur Behebung der folgenden beiden Unzulänglichkeiten des HSG73:

- 1.) **Kein passives Wahlrecht für ausländische Studierende und**
- 2.) **Unklarheit darüber, bei welcher Wahlkommission Studierende, die an mehr als einer Universität zu einem Studium zugelassen sind, ihre Stimme für die Wahl des ZA abgeben,**

der geplanten Neuerlassung eindeutig vorzuziehen wäre.

Des Weiteren legen wir hiermit eine »paragrafenweise« Begutachtung des vorliegenden Entwurfes vor, um unsere Kritik an ganz besonders störenden Bestimmungen des Entwurfes der Struktur desselben folgend festzuhalten und entsprechende Alternativvorschläge vorzubringen:

§3 (2) [Analog §9 (2)]

»Der ÖH [H] obliegt die Vertretung der allg. und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatl. Behörden u. Einrichtungen sowie univ. Kollegialorganen, {soweit diese Interessen über den Wirkungsbereich einer H hinausgehen.}

Es ist möglich, daß diese Einschränkung des §2 (2) bei der Vertretung von allg.pol. Anliegen in der Öffentlichkeit gegen die ÖH [H] verwendet wird.

Die Aufzählung der Adressaten der studentischen Interessen sollte um die Öffentlichkeit ergänzt werden.

§4 (1) [Analog §10 (1)]

Die »Anzeigefrist« für Veranstaltungen sollte auf einen Werktag verkürzt werden.

§4 (5) [Analog §10 (5)]

Die Weitergabe der Mitgliederregister an wwG sollte vom Vors. der WK durchgeführt werden um allfällige Zensurversuche von vornherein auszuschließen.

§7 (2) »Pseudo-VOKO«

»Die Vors. der UVs und der Vors. der BV bilden einen Ausschuß, der der Beratung u. der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der UVs, soweit diese über den Wirkungsbereich einer H hinausgeht, dient.«

Die Bestimmungen über den HBV-Beschluß [§30 (2)] und die Abwesenheit einer Regelung über den VOKO-Vors. legen nahe, daß es die ratio legis ist, den Vors. der BV als Vors. der »VOKO« anzusehen. Dieses Problem wird bei §30 weiter diskutiert.

Es sollte festgehalten werden, daß dieser Ausschuß einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte wählt

§7 (3) lit. 9

Regelt, daß die Kontrollrechte der Mandatare in der Satzung zu regeln sind.

Diese sollten im Gesetz geregelt werden, da es hier um die Normierung von Minderheitenrechten geht

§7 (4) [analog §13 (3)]

»... eine ao. Sitzung zu erfolgen hat, wenn 20% der Mand. dies verlangen.«

Diese Schwelle für die a.o. Sitzung erscheint uns zu hoch.

Die Satzung hat zu berücksichtigen, daß ... und die Anberaumung einer a.o. Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn 10% der Mandatare dies verlangen.

§8 lit. 8 (Schulungen)

„Die Aufgaben der BV sind ... die Durchführung von Schulungen für SV nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, soweit eine einheitliche, bundesweite Durchführung der Schulung zweckmäßig ist“

Diese Regelung erscheint zu uneindeutig, da hiermit nahezu jede Schulung zentral von der BV durchgeführt werden kann und erleichtert so die Einflußnahme auf untere Ebenen, die eigentlich unabhängig agieren können sollten.

der letzte Halbsatz sollte daher lauten: »...,soweit der Gegenstand der Schulung ein bundesweit einheitlicher ist.«

Dies würde bedeuten, daß KK-Schulungen, Rechtsschulungen usw. von der BV durchzuführen sind und Tutoriumsseminare von den Hs durchgeführt werden.

§11

Es sollte hier festgehalten werden, daß diese Mittel auch für Telephon, Strom, EDV und Heizung aufgewendet werden dürfen.

§12 (2)

»Die Funktionsperiode der Organe gem. Abs. (1) lit. 1-3 (UV, FakV, STRV; Anm.) beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 15. Juli und endet mit dem 14. Juli des zweiten darauffolgenden Jahres«

Die Verlegung der Funktionsperiode um zwei Wochen nach hinten ist in seiner Sinnhaftigkeit höchst fragwürdig – es entsteht durch solche Bestimmungen der Eindruck, daß man krampfhaft nach Änderungen zu geltendem Recht sucht, um die Neuerlassung (anstelle einer Novellierung) rechtfertigen. Nachdem diese Regelung auf den sehr weit nach hinten verschiebbaren Wahltermin zurückzuführen ist, sollte die Wahl im Mai der ungeraden Jahre stattfinden und die Funktionsperiode auch weiterhin mit 1. Juni beginnen.

§12 (2)

»Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt hat Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme.«

Diese Bestimmung ist im Sinne einer erleichterten Entscheidungsfindung und erhöhten Handlungsfähigkeit sehr positiv.

§14

Die Bestimmung, wonach 45% der Hörerbeiträge nach »unten« zu budgetieren sind, sollte insofern aufgeweicht werden, daß es mit Einverständnis aller Betroffenen Organe möglich sein sollte, auch weniger nach »unten« zu verteilen.

§16 (2) (analog [§18 (2)])

»Durch mit 2/3-Mehrheit bei namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß kann die FakV auf Vorschlag des Vors. als Medieninh. und Herausgeber von Medien tätig werden. In diesem Fall übernimmt die Vors. der FakV die Funktion des Herausgebers. Alle Mitglieder der FakV, die für die Herausgabe des Mediums gestimmt haben, haften mit der Herausgeberin im Falle einer Zivilrechtliche oder sonstigen Inanspruchnahme solidarisch. Ein derartiger Beschluß ist dem Vors. der UV unverzüglich Mitzuteilen. Der Beschluß ist bis zum Ablauf der Funktionsperiode wirksam.«

Diese Regelung erscheint bis auf einige Einschränkungen sinnvoll. Da sowohl der Herausgeber als auch die Befürworter des Antrages ohnehin privat haften sollte auch der folgende Alternativvorschlag realisierbar sein:

Durch mit namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß (einfachen Mehrheit) kann die FakV [STRV] als Medieninh. und Herausgeber von Medien Tätig werden. Der entsprechende Antrag hat eine Person, die die Funktion des Herausgebers übernimmt zu enthalten. (Vors. muß nicht notwendigerweise Herausgeber werden) ...

§17 (1) (STRV)

»Für jedes Diplom- und Doktoratsstudium ist eine STRV eingerichtet«

Die Regelung im Entwurf erscheint zu starr. Z.B. erscheint es bisweilen sinnvoll, die Dr.-STRVen den jeweiligen Dipl.-STRVen zuzuordnen.

Es sollte Möglich sein, die organisatorische Gliederung, d.h. welche STRVen, FakVen und Referate an der jeweiligen H existieren in der Satzung zu regeln.

§17 (2) (STRV)

»1. bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mand.
2. für je weitere 200 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mand. höchstens jedoch neun Mand. Bei gerader Anzahl ist ein Mand. zuzufügen.«

Neun Mand. in einer STRV erscheinen eindeutig überhöht; erstens geht bei einer so großen Anzahl von wählbaren Mand. der Charakter einer Persönlichkeitswahl verloren (wer kennt neun Kandidaten?) und zweitens führt dies zu einer weiteren Aufblähung der Gremien, was bei einer Organisation, die zunehmends Schwierigkeiten hat, junge ehrenamtliche Mitarbeiter zu werben nur kontraproduktiv sein kann.

Des weiteren ist der »Arbeitspunkt« dieser Bestimmung unzweckmäßig gelegt, wenn es nämlich Sinn der Bestimmung sein soll, die Zahl der Mandate ungefähr proportional mit der Zahl der Wahlberechtigten wachsen zu lassen, so wird dieser verfehlt:

Anzahl Studs	Zur Vorstellung: Anzahl Anfänger/Jahr	Mand. STRV
bis 400	~40	3
ab 600	~60	5
ab 800	~80	7
ab 1000	~100	9

D.h. auch sehr kleine Studienrichtungen mit ~100 Anfängern pro Studienjahr hätten 7 bis 9 Mandate in der STRV, mit solchen Regelungen werden Scheinkandidaturen provoziert.

Darüberhinaus steigt ab 1000 Wahlberechtigten die Zahl der Mand. nicht mehr (Siehe auch Diagramm »Größe STRV«, da es aber Studienrichtungen mit mehr als 10000 (zehntausend) Studierenden gibt machen wir folgenden

Alternativvorschlag:

Der STRV gehören an:

bis 500 Hörer: 3 Mand

ab 500 5 Mand

ab 5000 7 Mand (z.B. HW-WUW, Psych-UW, Jus-UG)

ab 10000 9 Mand (z.B. Medizin-UW, Jus-UW, BWL-WUW)

§17 (3) (Auflösung der STRV)

»Die Funktionsperiode der STRV endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatarinnen unter die Hälfte der für die STRV zu vergebenen Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat die FakV (oder die UV) deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen.

Wir sind Auffassung, daß selbst eine STRV, die nur noch aus einem Mandatar besteht, eher in der Lage ist, sich um die Angelegenheiten zu kümmern als eine FakV oder gar UV – schließlich sollte es möglich sein, sich Mitarbeiter zu suchen, um die Arbeit fortzuführen, dies ist auch im Sinne der Kontinuitätswahrung vorteilhafter, als die Agenden an ein anderes Gremium zu übergeben.

§20 (2) (Sonderfälle)

»Sind mehrere Universitäten mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so kann durch übereinstimmenden Beschlüsse der betroffenen UVs eine gemeinsame STRV eingerichtet werden. In den Beschlüssen ist festzulegen, welcher H die gemeinsame STRV organisatorisch angehört.«

Der Normalfall sollte sein: eine Studienrichtung = eine STRV, diese ist der H zuzuordnen, an deren Hochschule am meisten Studierende für die entsprechende Studienrichtung zum Studium zugelassen sind. Der Sonderfall (eine Studientichtung = zwei STRVs) sollte der GO-Beschlüsse bedürfen.

§21 (2) (Dienstausweise)

»...Anderen Studentenvertretern sind auf Antrag des Vors. (offenbar der BV bzw. UV, da von anderen Vors. in diesem Absatz keine Rede ist) Ausweise auszustellen.

Die Vors. der STRVs und FakVs sollten sich direkt an den Vors. der WK wenden können, um einen solchen Ausweis zu erhalten – dies ist eine überflüssige Bevormundung direkt gewählter Organe.

§21 (3) (Register der SV)

Das vorzeitige Ausscheiden von SV ist den Vors. der WK zu Kenntnis zu bringen.

Wir halten das für eine nicht notwendige Überbürokratisierung. Es sollte genügen, der WK die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der UV, der FakVen und der STRVen bekanntzugeben.

§22 (1)

Der Beschluß über die pauschale Auszahlung von AEs ist nicht mehr dem BM zur Genehmigung vorzulegen. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind bloß der KK zur Kenntnis zu bringen.

Um Mißbräuchen dieser Bestimmung vorzubeugen (exorbitant hohe AEs) sollte der KK ein innerhalb von 2m wahrzunehmendes Untersagungsrecht für solche Beschlüsse zugesprochen werden.

§23 (Entsendung von Studentenvertretern)

Die Entsendung erfolgt nach Niemeyer aufgrund der Zahl der vergebenen Mandate.

Wir halten das Mandatsermittlungsverfahren im ggst. Entwurf für extrem ungünstig, diese Kritik wird bei §40 näher ausgeführt.

Des weiteren sollte die Entsendung aufgrund der beider Wahl erhaltenen Stimmanteile für das originäre Gremium erfolgen.

§23 (3)

Die Erneuerung von Entsendungen sollte mittels konstruktivem Mißtrauensvotum möglich sein.

§24 (2 &3) (Wahl von Vorsitzenden)

Die Wahl erfolgt in höchstens vier Wahlgängen, wählbar sind nur diejenigen, die für den ersten und zweiten Wahlgang vor dem ersten und für den dritten und vierten Wahlgang vor dem Dritten vorgeschlagen wurden. Wer in den ersten zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit auf sich vereint, ist gewählt. Wer im einem der beiden letzten Wahlgänge die rel. Mehrheit auf sich vereint, ist ebenfalls gewählt. Ist nach dem vierten Wahlgang niemand gewählt, so zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten gelost, dieser ist dann der gf. Vors.; er hat unverzüglich eine Sitzung zur Vorsitzendenwahl einzuberufen.

§24 (5) (Konstruktives Mißtrauensvotum)

Ein Vors. kann mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden, wenn in derselben Sitzung eine Neuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen durchgeführt wird.

Wir halten diese Regelungen. für ungünstig. Man sollte grundsätzlich davon ausgehen und erwarten, daß die Mandatare (allesamt übrigens angehende Akademiker) in der Lage sind, sich auf einen vernünftigen Kandidaten zu einigen. Die erleichterte Abwahl hat darüberhinaus weitere Nachteile:

- 1.) *Die ohnehin kurze Amtszeit von zwei Jahren wird tendenziell verkürzt – schon jetzt leidet die ÖH an einem Kontinuitätsmangel, dieser würde durch eine solche Regelung verschärft.*
- 2.) *Den Mandataren der Gremien würde ungläubwürdiges Vorgehen erleichtert. Auch Mandatare sollten »Verantwortung« übernehmen müssen, sie sollen in einer konstituierenden Sitzung einen Richtungsentscheid treffen, für den sie bei der nächsten ÖH-Wahl geradestehen*
- 3.) *Es handelt sich hier um Anlaßgesetzgebung in Reinstform.*
- 4.) *Im Falle eines »praesidialen Amoklaufes« sollte die Abwahlmöglichkeit mit 2/3-Mehrheit ein ausreichend wirksames Mittel sein (das übrigens schon zur Anwendung gekommen ist).*

Alternativvorschlag:

Zur Wahl der Vorsitzenden gibt es drei Wahlgänge, kann auch im dritten Wahlgang kein Mandatar die abs. Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so wird derjenige interimistischer Vors., der je – d.h. in welchem Wahlgang der betreffenden Sitzung auch immer – die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der interimistische Vors. übernimmt sämtliche Agenden eines Vorsitzenden und führt auch die Bezeichnung »Vorsitzender«. Der interimistische Vors. ist abgewählt, sobald ein Mandatar bei einer Vorsitzwahl die abs. Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. [Anm.: Der interimistische Vors. soll auch nicht verpflichtet sein, sich um die »ordentliche« Vorsitzwahl zu kümmern, zur Wahrung ihres eigenen Mitspracherechtes sollten die Mandatare selbst einkommen. (a.o. Sitzung!!!) Der einzige Unterschied zwischen einem „normalen“ Vorsitzenden und einem interimistischen Vorsitzenden besteht in dessen leichterem Abwahl]

§26 (5) (gf. Vorsitzender)

...dem gf. Vors. (Altersvors. im Falle der Verhinderung der Vors. u. dessen Stellvertreter) obliegt ... die Einsetzung eines vorläufigen WR für die Dauer seiner Geschäftsführung.

Es sollte Festgelegt werden, daß – im Sinne dieser Stellungnahme – der stv. Vors. interimistischer Vors. wird, wenn der Vors. zurücktritt und kein Vors. gewählt werden kann und der 2. stv. interimistischer Vors. wird, wenn es weder Vors. noch stv. Vors. gibt.

Unserer Vorstellung folgend gibt es daher 3 Arten von Vorsitzenden:

- i) *den »normalen« (Volle Handlungsfähigkeit, Abwahl mit 2/3-Mehrheit)*
- ii) *den »interimistischen« (Volle Handlungsfähigkeit, Abwahl durch konstruktives Mißtrauensvotum)*
- iii) *den »geschäftsführenden« (für den »Notfall«, eingeschränkte Handlungsfähigkeit; hat die Aufgabe, sich um eine ehebaldigste Neuwahl von Vorsitzenden zu kümmern)*

§29 (2) (Finanzierung)

Der gesamte § enthält keine Bestimmung über die Indexanpassung der ÖH-Beitrages.!!!

...Der Studierendenbeitrag beträgt im Studienjahr 1998/99 öS 360/a, er ist jährlich auf Grundlage des VPI 96 anzupassen und auf einen durch 10 teilbaren Betrag zu runden.

§30 (2) (HBV-VOKO-Vorschlag)

»Für die Verteilung der Studierendenbeiträge hat die VOKO einen Verteilungsvorschlag zu erarbeiten. Den Vorschlag hat die BV-Vorsitzende allen Mandataren der BV zuzustellen.«

(3) (Notkompetenz von WR & BV-Vors.)

»Wurde der Verteilungsvorschlag der VOKO bis 15. April nicht zugestellt, hat die WR spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Aufteilung der Beiträge für das nächstfolgende Studienjahr einen Vorschlag zu erstellen und diesen dem BV-Vors. zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der BV-Vors. hat den Vorschlag allen Mandats. der BV und allen UV-Vorss. zuzustellen. «

An sich ist die Idee, die VOKO den HBV-Vorschlag machen zu lassen positiv, allerdings weist diese Regelung einige Mängel auf:

- 1.) *Nachdem nicht gesichert ist, daß die VOKO einen eigenen Vors. wählen kann, der in Ihrem Vertrauen steht und von dem man daher ausgehen kann, daß er sich um das rechtzeitige Zustandekommen eines HBV-Vorschlages kümmert, ist dem »Übergehen« der VOKO Tür und Tor geöffnet.*
- 2.) *Es ist nicht festgelegt, bis wann eine VOKO mit dem Thema HBV zu befassen ist, wer dafür verantwortlich ist, daß sie rechtzeitig eingeladen wird und was passiert, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.*
- 3.) *Insbesondere der Passus in Abs. (3): »Wurde der HBV-Vorschlag bis 15. April nicht zugestellt...« ist verbesserungswürdig. Er ermöglicht es dem BV-Vors., durch Zustellungsunterlassung bzw. andere Verzögerungsmaßnahmen, einen VOKO-Vorschlag zu übergehen.*

Des weiteren fehlt dem §30 eine Bestimmung, aus der hervorgeht, daß es sich bei der Höhe des an eine H zuzuweisenden Vertrages um eine streng monoton wachsende Funktion der Hörerzahl zu handeln hat.

§32 (4) (Gebarung)

» Jeder SV, der Einnahmen aufbringt und Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassabuch zu führen.«

Falls hiermit gemeint ist, daß ein SV für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit festhalten muß, wann er welchen Betrag für die ÖH (H) »ausgelegt« hat und wann er diesen wieder von der ÖH (H) in welcher Form zurückerhalten hat, so handelt es sich hiermit um eine unzumutbare und unkontrollierbare Bestimmung – sohin um die Produktion von totem Recht. (Vergleichbar mit der Beweislastumkehr für Privatpersonen bei Verfahren wegen Hinterziehung der USt.)

Es sollte abgesichert werden, daß alle Mandatare Einsichtsrecht in das Budget und dessen Gebarung ihres Organs haben.

§32 (2)

Es sollte bestimmt werden, daß die »Höchstgrenze« für Geldgeschäfte, die ohne Zustimmung der BV(UV) möglich sind mit 100.000öS wertgesichert festgelegt wird.

§35 (1) (Wahlberechtigte)

Wahlberechtigt sind nur noch ordentliche Hörer!!!

O. und a.o. Hörer sollten aktiv wie passiv wahlberechtigt sein.

§38 (Zusammensetzung der WKs)

Die WK bei der **ÖH** besteht neben dem vom BM entsandten Vorsitzenden aus Vertretern der **drei** bei der letzten Wahl stimmenstärksten Fraktionen; die WKs bei den **Hs** enthalten neben dem Vorsitzenden aus Vertretern **aller** in der UV vertretenen Fraktionen.

Es sollte hier eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Alternativvorschlag:

Festlegung der Mitglieder der WKs bei ÖH wie bei Hs auf Vertreter der drei bei der letzten Wahl stimmenstärksten wwG.

§40 (Niemeyer)

Das Mandatsermittlungsverfahren im vorliegenden Entwurf birgt das Problem in sich, daß es Fälle gibt, in denen die Anwendung des vorgeschlagenen Mandatsermittlungsverfahrens zu Unklarheiten führt die nur durch absurde Maßnahmen beseitigt werden können. Dies liegt daran, daß ein an sich anerkanntes Ermittlungsverfahren (Hare-Niemeyer) manipuliert wurde ohne die Konsequenzen dieser Abänderung ausreichen genau (d.h. auf Basis algebraischer Beweisverfahren, die die Möglichkeit unklarer Konstellationen ausschließen könnten) zu kennen. (Siehe Beilage). Des weiteren können wwG, die unwesentlich mehr als den Stimmenanteil der dem Mandatsanteil von einem Mandat entspricht, erhalten haben, zwei Mandate erhalten.

Hare-Niemeyer birgt das Problem im Sich, daß es möglich ist, daß Kleinfractionen, die einen Quotienten Stimmen/Wahlzahl von 0,2 aufweisen, ein Mandat erhalten. Dies entspricht einer Verfünffachung ihres Gewichtes!!!

Das in diesem Entwurf vorgelegte Mandatsermittlungsverfahren (das ein »modifizierter Hare-Niemeyer« ist) wird daher abgelehnt.

§42 (3) (Nachrücken in der STRV)

Die Bestimmung sieht vor, daß im Fall des Erlöschens von Mandaten »Nachgerückt« wird d.h. wer bei der Wahl »durchgefallen ist, kann, wenn das Mandat eines Gewählten erlischt, doch noch zu Amt und Würden kommen.

Dies ist die Einführung von Listenwahlelementen durch die Hintertür und wird daher Abgelehnt. Es wird auch nicht der zweitstärkste Kandidat bei einer Bundespräsidentenwahl »Vizepräsident«. Bei der STRV Wahl wird von den Studierenden bestimmten Personen das Vertrauen gegeben und anderen nicht, diese Entscheidung sollte bis zu nächsten Wahl anerkannt bleiben und nicht durch Zufallereignisse manipulierbar sein.

§43 (Erlöschen von Mandaten)

Mandate erlöschen im ggst. Entwurf wenn die Zulassung für das für die Berechtigung zur Kandidatur maßgebliche Studium erlischt.

Mandate sollten nur durch Tod, Rücktritt, Erlöschen der ÖH-Mitgliedschaft und Annahme des Mitwirkungsrechtes in der Willensbildung anderer Kurien als der studentischen erlöschen.

§50 (2) (Urabstimmung)

»Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend, wenn die Wahlbeteiligung größer oder gleich der Wahlbeteiligung bei der letzten ÖH-Wahl ist.«

Das Ergebnis sollte binden sein, wenn die Wahlbeteiligung über 10% liegt.

(3)

»Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zur ihre Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Das Betreffenden Organ kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit 2/3-Mehrheit frühestens in der der Urabstimmung folgenden Funktionsperiode aufheben oder abändern.«

Die Aufhebung von Ergebnissen der Urabstimmungen sollte prinzipiell nur durch eine weitere Urabstimmung möglich sein.

(5)

»Die Organisatorische Durchführung der Urabstimmung hat von der zuständigen WK zu erfolgen wenn sie gemeinsam mit der ÖH-Wahl stattfindet«

Offenbar hat man sich hier den Kopf vor allem darüber zerbrochen, wie das Mittel der Urabstimmung so wirkungslos wie möglich bleibt schließlich sinkt die Wahlbeteiligung im allgemeinen, d.h. daß (2) wirkt, ist schon allein dadurch –abgesehen von der geringeren Attraktivität eiern Urabstimmung im Vergleich zu einer Wahl – höchst unwahrscheinlich.

§52 (2) lit. 3 (Zusammensetzung der KK)

Im vorliegenden Entwurf ist die ÖH gegenüber den Vertretern des BM in der Minderheit!!!

Vorzuziehen wäre eine Regelung, nach der ÖH und BM gleich stark in der KK vertreten sind. D.h.: »vier von der ÖH zu entsendenden Vertretern...«

§52 (9)

»Die Kontrollkommission hat eine GO zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung des BM«

Diese GO sollte ebenso wie alle anderen mit 2/3-Mehrheit zu beschließen sein.

Abkürzungen:

H	Hochschülerschaft (an einer Universität)
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft
BV	Bundesvertretung (vormals ZA)
UV	Universitätsvertretung (vormals HA)
gf.	geschäftsführend
ww.	wahlwerbend
wwG.	wahlwerbende Gruppe
UD	Universitätsdirektion
Ref.	Referat
WK	Wahlkommission
KK	Kontrollkommission
AE	Aufwandsentschädigung
BM	Bundesministerium f. Wissenschaft & Var.
SV	Studentenvertreter

Problem Niemeyer:

WUW:	Mandate insges.: 17		Move	Vsstö	Jes	Gras	RFS
	AG	LIF					
Stimmen insg. 6221	3471	713	710	493	337	327	170
Wahlzahl:	9,485131008	1,948400579	1,94020254	1,34721	0,9209	0,89358624	0,464555538
Hauptmandate: 12	9	1	1	1	0	0	0
»Rest«	0,485131008	0,948400579	0,94020254	0,34721	0,9209	0,89358624	0,464555538
	1	1	1	1			

Es werden 12 Hauptmandate vergeben, von den verbleibenden 5 Mandaten, die im »Restverfahren« zu verteilen wären, können aber nur 4 vergeben werden können, weil die Fraktionen, die eine Wahlzahl < 1 aufweisen von der Verteilung ausgeschlossen sind. (Dieser Ausschluß ist aber der Unterschied zwischen dem »originalen« Hare-Niemeyer und dem Verfahren im vorliegendem Entwurf.

Größe STRV

